

Dipl. iur. Ioannis Katsivelas, Ref. iur. Julian Mehmel und Ref. iur. Sirius Wittholz, LL.M. (King’s College London), Hamburg*

„Zahlen, bitte! Beschränkte Wirkung des PayPal-Käuferschutzes“

THEMATIK	Vertragsschluss über eBay, Erfüllungswirkung der Inanspruchnahme von PayPal-Käuferschutz, Lieferung einer anderen, höherwertigen Sache
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

■ SACHVERHALT

Der in Hamburg lebende Anwalt K ist auf der Suche nach einem neuen Mobiltelefon für seine berufliche Tätigkeit. Da für den Besuch eines Elektronikfachgeschäfts kaum Zeit bleibt, entschied er sich, das Mobiltelefon über die Internetplattform eBay zu erwerben.

Dort stieß er auf den Elektrohändler V aus Bremen, der ein neues und originalverpacktes Samsung Galaxy S9 zum Verkauf anbot. K gab mit 470 EUR das letzte und höchste Gebot ab. EBay teilte dem K sodann per E-Mail mit, dass er den Zuschlag erhalten habe und forderte ihn auf, sich mit V zur Zahlungsabwicklung in Verbindung zu setzen. Als Zahlungsmittel gab V an, den Kaufpreis bevorzugt mittels PayPal-Überweisung erhalten zu wollen. Daraufhin bat K um Versendung des Telefons nach Hamburg und überwies den Kaufpreis am 15.10.2018 von seinem PayPal-Konto auf das PayPal-Konto des V. Die von beiden Parteien akzeptierten Nutzungsbedingungen der „PayPal-Käuferschutzrichtlinie“ lauten dabei auszugsweise:

„1. Allgemeines

Der PayPal-Käuferschutz schützt den Käufer, falls ein gekaufter Artikel nicht versandt wurde oder der gelieferte Artikel erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht, siehe hierzu Ziffer 4.

* Der Verfasser *Katsivelas* ist Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Kommunikationsrecht, Gesundheitsrecht und Rechtstheorie von Prof. Dr. *Marion Albers* an der Universität Hamburg und war dort auch wiss. Mitarbeiter. Der Verfasser *Mehmel* ist Doktorand bei Prof. Dr. *Reinhard Bork* an der Universität Hamburg und Rechtsreferendar am Hanseatischen OLG in Hamburg. Der Verfasser *Wittholz* ist ebenfalls Rechtsreferendar am Hanseatischen OLG in Hamburg.

2. Auszahlung

Wenn ein Antrag auf PayPal-Käuferschutz erfolgreich ist, erstattet PayPal dem Käufer den Kaufpreis inkl. Versandkosten ...

4. Abgesicherte Fälle

Der Käufer hat PayPal-Käuferschutz in den folgenden Fällen:

4.2 Der gelieferte Artikel weicht erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers ab ... PayPal entscheidet von Fall zu Fall anhand einzureichender Nachweise, ob der Artikel tatsächlich erheblich von der Artikelbeschreibung abweicht.

4.5 Die Entscheidung über den Antrag auf PayPal-Käuferschutz ist endgültig. Der Rechtsweg gegenüber PayPal wegen dieser Entscheidung ist ausgeschlossen ...

6. Schlussbestimmungen

6.2 Verfügbarkeit des PayPal-Käuferschutzes

PayPal behält sich das Recht vor, jederzeit im eigenen Ermessen und ohne Angabe von Gründen den PayPal-Käuferschutz zu ändern oder zu streichen ...

6.5 Gesetzliche Rechte

Die PayPal-Käuferschutzrichtlinie berührt die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zwischen Käufer und Verkäufer nicht und ist separat von diesen zu betrachten. PayPal tritt nicht als Vertreter von Käufer, Verkäufer oder Zahlungsempfänger auf. PayPal entscheidet lediglich über den Antrag auf PayPal-Käuferschutz ...“

Am 16.10.2018 wurde der Kaufpreis dem PayPal-Konto des V gutgeschrieben. Bei Erhalt der Lieferung am 19.10.2018 musste K zu seiner Überraschung feststellen, dass es sich bei dem gelieferten Mobiltelefon um das im Vergleich zum Samsung Galaxy S9-Modell viel teurere iPhone X von Apple handelte.

K ist dennoch nicht glücklich, da er mit der Benutzeroberfläche von Android besser zurechtkommt. Auch deshalb hat er sich bewusst für ein Samsung- und nicht für ein Apple-Gerät entschieden. Er stellte daher einen Antrag auf PayPal-Käuferschutz unter Vorlage entsprechender Fotos vom gelieferten Telefon sowie Screenshots vom Bestellvorgang und verlangte die Rückbuchung des Kaufpreises. PayPal teilte daraufhin dem V mit, es sei zugunsten des K entschieden worden, weil es sich bei dem gelieferten Artikel um einen völlig anderen handele als den in der Artikelbeschreibung beschriebenen. Sodann schrieb PayPal 470 EUR dem PayPal-Konto des K wieder gut und belastete in dieser Höhe das PayPal-Konto des V.

V kann die Rückbuchung nicht nachvollziehen und möchte sein Geld sofort wiederhaben. Er ist der Ansicht, die Pflicht des K zur Kaufpreiszahlung wurde noch gar nicht erfüllt, zumal die Gutschrift lediglich als virtuelles Geld auf V's PayPal-Konto gelegen habe und von ihm noch nicht auf sein Bankkonto weitergeleitet wurde. Selbst bei anderer Betrachtungsweise wäre aber infolge der Rückbuchung des Betrages auf das PayPal-Konto des K die Erfüllung der vertraglichen Pflicht zur Kaufpreiszahlung rückwirkend entfallen, so wie es auch bei der SEPA-Lastschriftzahlung der Fall sei (vgl. § 675 x BGB). Dies sei bereits bei Abschluss des Kaufvertrages zwischen ihm und K stillschweigend vereinbart worden. Jedenfalls hätten er und K sich stillschweigend auf eine Wiederbegründung der Kaufpreisschuld geeinigt. Letztendlich könne es doch nicht angehen, dass Einkäufe sowie Bezahlung im Internet ein rechtsfreier Raum bleiben und Plattformen wie PayPal endgültig über Ansprüche entscheiden dürfen. Deshalb habe er das Recht, die Zahlung des Kaufpreises von K zu verlangen.

K entgegnet, er dürfe ja wohl berechtigterweise erwarten, nach Rückbuchung des Betrages auf sein PayPal-Konto nicht ein weiteres Mal an V bezahlen zu müssen. Ansonsten ergebe der PayPal-Käuferschutz überhaupt keinen Sinn und böte ihm letztlich keinerlei Vorteile. Außerdem habe er ein anderes Gerät als das ersteigerte erhalten und müsse schon aus diesem Grund gar nicht erst bezahlen.

Frage: Steht V ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung iHv 470 EUR gegen K zu?

Bearbeitervermerk: Ansprüche auf Rückgabe des iPhone sind nicht zu prüfen.